Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 38 (1896)

Heft: 1

Artikel: Zur obligatorischen Viehversicherung

Autor: Geilinger / Nussbaumer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur obligatorischen Viehversicherung.

Nachdem Herr Landwirtschaftssekretär Major Müller in Bern mit seinem Programm zur Bekämpfung der Tuberkulosis so energisch eingesetzt hatte, dass der Bundesrat eine bezügliche Vorlage zu machen im Falle war, ist bekanntlich von der Bundesversammlung am 22. Dezember 1893 gesetzlich bestimmt worden: „Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Kantone für Viehversicherungen mit Beiträgen. Aus der für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summe werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung entweder im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen."

Dieser Beschluss hat denn auch Leben gebracht in die legislatorische Thätigkeit vieler Kantone, welche sich bereits mit dem Gedanken der Einführung von Viehversicherungen beschäftigt hatten.

Zuerst ist Baselstadt vorangegangen durch Errichtung einer für den ganzen Kanton umfassenden central geleiteter Viehversicherung. Eine solche war in einem Kanton mit nur wenig ausgedehnter Landwirtschaft (total 5 Gemeinden) möglich, nicht aber in grössern agrikolen Kantonen, woselbst eine gegenseitige Überwachung der Versicherer, eine Art Selbstkontrolle unbedingt nötig ist. Eine in kleinern Kreisen durchgeführte obligatorische Versicherung ist erheblich schwieriger, wenn sie gleichwohl der staatlichen Aufsicht unterstellt werden soll, und wenn sie Garantie bieten sollen für eine richtige und gerechte Verteilung der von Bund und Kanton geleisteten Subventionen. In gar manchen Kantonen ist man in gesetzgebenden Kreisen auf der Suche nach der richtigen Lösung. Das Volk des Kantons Zürich hat in diesem Frühjahr ein diesbezügliches Gesetz angenommen, das nun die Probe bestehen soll. Da ein solches erstes Gesetz in allen

Kreisen, wo ähnliche Bestrebungen walten, von Interesse sein dürfte, so soll es in nachstehendem im Wortlaute wiedergebracht werden, sowie eine von der Regierung entworfene Anleitung zu Statuten für Viehversicherungen.

Gesetz, betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

I. Obligatorische Viehversicherung.

a) Organisation der Viehversicherungskassen.

§ 1. Die Versicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

§ 2. Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen.

Kleinere Gemeinden können sich zu einem Versicherungskreise vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit grossem Viehstand kann der Regierungsrat eine Teilung der Gemeinde in mehrere Kreise gestatten, sofern dies für die Kontrolle zweckmässig erscheint.

§ 3. Jeder Kreis hat eine Versicherungskasse mit selbständiger Verwaltung.

Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Viehversicherungskasse. Dieselbe wählt einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.

§ 4. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Versicherte, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen. Ausserdem kann jeder Berechtigte sich durch seinen volljährigen Sohn oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jeder männliche Viehbesitzer, welcher in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den

Vorstand des Versicherungskreises für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 5. Für das Verfahren in den Kreisversammlungen der Versicherten gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 6. Jeder Versicherungskreis giebt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen über die innere Verwaltung und über die Verwertung des Fleisches der gefallenen Tiere das Erforderliche bestimmt wird.

Der Regierungsrat erlässt eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 7. Die Einnahmen der Viehversicherungskassen sind:

a) die Beiträge der Versicherten;

b) die Zinsen der Reservefonds der Versicherungskassen;

c) die Erträgnisse des kantonalen Viehversicherungsfondes;

d) die Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dergl.), unter Vorbehalt des § 31;

e) die Beiträge des Bundes und des Kantons;

f) die allfälligen Beiträge der Gemeinden.

§ 8. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere bemessen. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte 50 Rappen von 100 Franken der Versicherungssumme.

Für jedes versicherte Stück Vieh ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Wenn indes an Stelle eines veräusserten oder abgegangenen Stückes im Laufe des Versicherungsjahres ein neues Stück angeschafft wird, ist der Beitrag für den Rest

des Jahres bloss vom allfälligen Mehrwert des neuen Stückes zu leisten.

Allfällig notwendige Nachschüsse werden von der Kreisversammlung der Versicherten auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Ebenso steht der Kreisversammlung eine Reduktion des ordentlichen Jahresbeitrages zu, sofern die Rechnungsergebnisse der drei vorausgegangenen Jahre dies rechtfertigen.

§ 9. Überschüsse eines Rechnungsjahres sollen zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Die Zinsen des Reservefondes fallen in die Betriebskasse.

§ 10. Der kantonale Viehversicherungsfond wird gebildet aus dem bisherigen Viehscheinstempelfond und einem Beitrag der Kantonalbank von 100,000 Franken.

Die Erträgnisse dieses Fondes werden unter die Viehversicherungskassen nach Massgabe ihrer Versicherungssummen verteilt.

§ 11. In gleicher Weise wird der Anteil an den Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr unter die Versicherungskassen verteilt.

§ 12. Der Kanton leistet den Viehversicherungskassen an die Schadensvergütungen einen jährlichen Beitrag von 20 % und weist ihnen überdies die vom Bunde gewährten Beiträge zu.

§ 13. Die Versicherungskassen haben jeweilen auf Ende November ihre Rechnungen abzuschliessen und bis Ende Januar der Direktion des Innern einzureichen. Der Regierungsrat stellt das Formular für diese Rechnungen fest.

b) Versicherungspflicht und Ausschluss von der Versicherung.

§ 14. Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dasselbe in die Versicherung ihres Kreises aufnehmen zu lassen, soweit nicht im folgenden Ausschliessungsgründe aufgestellt sind.

§ 15. Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 16. Jungvieh soll erst in einem Alter von drei Monaten in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 17. Handelsvieh kann durch Beschluss der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 18. Vieh, welches in den Kanton neu eingeführt worden ist, wird erst nach Ablauf von 10 Tagen in die Versicherung aufgenommen.

In den Kanton eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch wenn sie nachher in andern Besitz übergehen.

§ 19. Tiere, welche zur Sömmerung in den Kanton eingeführt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen; ebenso solche, welche zur Sömmerung ausserhalb den Kanton verbracht werden, während der Zeit der Sömmerung.

Tiere, welche zur Sömmerung aus einem Versicherungskreise des Kantons in einen andern gebracht werden, bleiben im erstern versichert; ebenso Tiere, welche wegen Wohnsitzänderung des Besitzers in einen andern Kreis verbracht werden, jedoch nur bis zum Schluss des Versicherungsjahres.

§ 20. Die gemäss diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Tiere dürfen nicht bei andern Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

c) Einschätzung.

§ 21. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung.

Jährlich mindestens einmal ist in den Versicherungskreisen eine Einschätzung der unter die Versicherung fallenden Viehstücke vorzunehmen.

In der Zwischenzeit erworbene Tiere hat der Besitzer auf seine Kosten einschätzen zu lassen; unterlässt er die Einschätzung, so hat er im Schadensfall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 22. Wer ein in den Kanton eingeführtes Stück Vieh erwirbt, hat dasselbe vor der Einschätzung tierärztlich unter-

suchen zu lassen und den Befundbericht dem Vorstande einzureichen.

§ 23. Weibliche Tiere dürfen nicht mit mehr als 700 Fr., männliche nicht mit mehr als 1000 Fr. eingeschätzt werden.

d) Schadensvergütung.

§ 24. Die Viehversicherungskassen vergüten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 25. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust infolge Brandunglückes oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers eingetreten ist oder wenn der Besitzer nach § 32 dieses Gesetzes entschädigt wird.

§ 26. Im Schadensfall soll der Wert des Tieres durch eine neue Schatzung festgestellt werden; derselben ist der Wert des Tieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahr einschätzen, sind zu einer neuen Schatzung im Schadensfalle nicht verpflichtet.

§ 27. Die Schadensvergütung wird in der Weise berechnet, dass vom Schatzungswerte des Tieres der Erlös aus den verwertbaren Teilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten 80 % ausbezahlt werden. Die Kosten für das Schlachten und allfällige tierärztliche Behandlung hat der Besitzer selbst zu tragen.

Die Ausrichtung der Schadenersatzsumme hat spätestens innert 10 Tagen nach Feststellung des Schadens zu geschehen.

§ 28. Die Schadensvergütung für ein freiwillig verpfändetes Viehstück wird dem Gemeindammann ausbezahlt.

Derselbe hat die Entschädigung an den Viehbesitzer insoweit zu verabfolgen, als dieser daraus innert zwei Monaten nach dem Verlust des Tieres ein Ersatzstück erwirbt.

Letzteres ist vom Gemeindammann unter Mitwirkung des Schuldners an Stelle des abgegangenen in das Pfandbuch einzutragen.

Wenn der Besitzer des abgegangenen Tieres innert zwei Monaten kein Ersatzstück ankauft, so ist die Entschädigungssumme dem Pfandgläubiger bis auf die Höhe eines Guthabens auszubezahlen.

e) Tuberkulöse Tiere.

§ 29. Ist ein versichertes Tier der Perlsucht (Tuberkulose) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Der Vorstand ordnet die tierärztliche Untersuchung solcher Tiere auf Kosten der Versicherungskasse an. Wird das Tier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschlachtung anzuordnen.

II. Versicherung von Kleinvieh und von Pferden.

§ 30. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter in den Statuten aufzustellenden Bedingungen auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) in die Versicherung aufzunehmen.

Schweine von Zucht- und Mastanstalten können durch Beschluss der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 31. Zur Förderung der Pferdeversicherung oder bei Verlust von Tieren des Pferdegeschlechtes kann der Regierungsrat Beiträge verabreichen.

Der Regierungsrat verfügt zu diesem Behufe über die Einnahmen nach dem Gesetz betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dergl.), soweit dieselben vom Verkehr mit Tieren aus dem Pferdegeschlecht herrühren.

III. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste;

b) einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 33. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt.

Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

IV. Übergangs-, Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Den nach diesem Gesetz gegründeten Kassen ist gestattet, den Versicherungsbestand bisheriger ähnlicher Versicherungsanstalten mit oder ohne Entgelt zu übernehmen. Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 35. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetses nötigen Bestimmungen. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Feststellung der Versicherungskreise und Einrichtung der Versicherungskassen.

§ 36. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibusse bis auf 200 Franken bestraft.

Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend Entschädigung bei Viehverlust vom 7. Dezember 1884 aufgehoben.

Zürich, den 11. März 1895.

Im Namen des Kantonsrates,
Der erste Vizepräsident:
Geilinger.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Anleitung
für die
Aufstellung von Statuten für Viehversicherungskreise.

Für den auf Grundlage und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen gebildeten Versicherungskreis der politischen Gemeinde (Civilgemeinde u. s. w.) . . . . . werden hiemit die nachstehenden Statuten aufgestellt:

I. Organisation.

§ 1. Die Organe des Versicherungskreises sind:

a) die Kreisversammlung der versicherten Viehbesitzer;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren (fällt zusammen mit derjenigen der Gemeindebehörden) beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2. Die Kreisversammlung der versicherten Viehbesitzer findet ordentlicherweise jährlich einmal im Monat Januar statt.

Ausserordentlicherweise kann sie einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Sechsteil der Mitglieder.

§ 3. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzukündigen. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten womöglich vom Tage der Ankündigung an zur Einsicht offen zu legen.

§ 4. Der Kreisversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten desselben, sowie der drei Rechnungsrevisoren;
2. Festsetzung von zu leistenden Kautionen und allfälligen Entschädigungen von Vorstands- oder andern Mitgliedern, welche für den Versicherungskreis amten oder handeln;
3. Bestimmung des Versicherungsbeitrages nach Massgabe des Gesetzes und der Rechnungsresultate;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
5. Beschlussfassung über Ausschluss von der Versicherung;
6. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Vorstand bezw. der Versicherungskasse und einzelnen Mitgliedern, soweit dieselbe nicht von Gesetzes wegen andern Instanzen zukommt;
7. Genehmigung, Revision und Auslegung der Statuten.

   Zur Revision der Statuten ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Versicherten erforderlich.

§ 5. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Kassier (allfällig zugleich Vicepräsident), Aktuar und allfälligen . . . . weitern Mitgliedern.

Im Vorstand dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäher (§ 80 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875).

§ 6. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Versicherungskreises.

Es liegt ihm insbesondere ob:

1. Die Vollziehung der Statuten und der Beschlüsse der Kreisversammlung, die Besorgung der laufenden und die

Vorbereitung (Antragstellung) der vor die Kreisversammlung gelangenden Geschäfte;

2. die Einschätzung der in die Versicherung aufzunehmenden Tiere und die genaue Führung der Versicherungskontrolle;
3. Die Anordnung der Abschlachtung und die Verwertung des Fleisches derjenigen Tiere, für welche die Versicherung Entschädigung leistet;
4. die Feststellung und Ausrichtung der Schadensvergütungen, sowie die Überwachung des gesamten Kassen- und Geschäftsverkehrs.

Die Ausfällung von Ordnungsbussen (§ 26 der Statuten) fällt ebenfalls in die Kompetenz des Vorstandes.

§ 7. Dem Präsidenten liegt insbesondere ob:

1. Einberufung des Vorstandes oder der Kreisversammlung, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein statutengemässes Begehren vorliegt, und Leitung der Verhandlungen;
2. Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und Überwachung der Geschäftsführung desselben;
3. Wahrung der Interessen des Versicherungskreises nach jeder Richtung;
4. Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift namens des Versicherungskreises.

§ 8. Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 9. Dem Kassier kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Er besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen nach gesetzlicher Vorschrift;
2. er bezieht die Beiträge und Bussen;
3. er führt eine Liste der Versicherten und ihres Viehstandes, sowie ein Verzeichnis der geleisteten Beiträge und Entschädigungen.

§ 10. Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Kreisversammlungen; er besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse und die Einladungen zu den Sitzungen bezw. Kreisversammlungen.

§ 11. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung nebst Belegen zu prüfen und über ihren Befund den Kreisversammlungen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sollen überdies alljährlich mindestens zweimal die Buchführung und den Kassenbestand untersuchen, wenn nötig Aufschlüsse verlangen, auf allfällige Misstände aufmerksam machen und überhaupt die ganze Geschäftsführung überwachen.

II. Einschätzung.

§ 12. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung der Tiere; die allgemeine Einschätzung hat durch mindestens je drei Mitglieder des Vorstandes zu geschehen. Zwischenschätzungen können auch von bloss einem Mitgliede vorgenommen werden.

Die Anmeldung gekaufter und die Abmeldung verkaufter Tiere hat binnen einer Frist von . . . Tagen bei (Bezeichnung der Stelle) zu erfolgen. Nichtbeachtung dieser Frist zieht Ordnungsbusse nach sich.

(Für den Fall mindestens dreimaliger jährlicher Schätzung gelten folgende Bestimmungen:)

§ 13. Die der Versicherung unterstellten Tiere werden alljährlich dreimal, und zwar im Februar, Juni und Oktober (oder März, Juli und November) durch drei Mitglieder des Vorstandes nach den laufenden Viehpreisen geschätzt.

Bei Jungvieh und bei trächtigem Vieh kann der voraussichtliche Mehrwert bezw. Minderwert angemessen berücksichtigt werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge gilt: für 1896 die erste Schätzung, vom 1. Januar 1897 an das Mittel der Ergebnisse der drei vorausgegangenen Schätzungen.

§ 14. Jeder Viehbesitzer ist berechtigt, vor jeder allgemeinen Schätzung dem Vorstande eine Selbstschätzung einzureichen. Ergeben sich zwischen der Schätzung des Vorstandes und der Selbstschätzung Differenzen, so entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

(Für den Fall bloss einmaliger jährlicher Schätzung gelten folgende Bestimmungen:)

§ 13. Die der Versicherung unterstellten Tiere werden alljährlich im Februar durch drei Mitglieder des Vorstandes nach den laufenden Viehpreisen geschätzt.

Die Schätzungssumme bildet die Grundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres.

§ 14. Jeder Viehbesitzer ist berechtigt, vor der allgemeinen Schätzung dem Vorstande eine Selbstschätzung einzureichen. Ergeben sich u. s. w. wie oben § 14.

III. Schadensvergütung.

§ 15. Die Versicherungskasse vergütet nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 16. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust infolge Brandunglücks oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers (z. B. wegen Misshandlung, ungenügender Fütterung, fahrlässiger Verwendung gesundheitsschädlicher Futterstoffe, Unterlassung rechtzeitiger Anzeige bei Erkrankung u. dergl.) eingetreten ist, oder wenn der Besitzer wegen Viehverlust durch Seuchen anderweitig entschädigt wird.

(Für den Fall mindestens dreimaliger jährlicher Schätzung:)

§ 17. Im Schadensfalle gilt als Grundlage für die Entschädigung der durch die letztmalige Schätzung ausgemittelte Wert des betreffenden Tieres.

(Für den Fall bloss einmaliger jährlicher Schätzung:)

§ 17. Im Schadensfalle wird der Wert des Tieres durch eine neue Schätzung festgestellt; derselben ist der Wert des Tieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

Bei Differenzen zwischen dem Eigentümer und den Schätzern entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 18. Wenn ein versichertes Stück Vieh ernstlich erkrankt oder von einem Unfall betroffen wird, oder wenn Verdacht auf Perlsucht (Tuberkulosis) vorhanden ist, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, den Tierarzt zuzuziehen und dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Auf Grundlage eines tierärztlichen Gutachtens hat der Vorstand darüber Beschluss zu fassen, ob das Tier zu schlachten oder tierärztlich zu behandeln sei. Bei perlsüchtigen Tieren ist ohne Verzug die Schlachtung anzuordnen. Der Eigentümer hat sich den Beschlüssen des Vorstandes zu unterziehen.

Die Kosten des tierärztlichen Gutachtens werden aus der Versicherungskasse bestritten.

In dringlichen Fällen, wie Blähsucht, Gebärmuttervorfall, Kalben, Sturz u. dergl., und wo ein Tierazt nicht sofort beigezogen werden kann, ordnet der Vorstand von sich aus das Nötige an.

§ 19. Nach der Schlachtung hat der Vorstand über die Verwertung des Fleisches des gefallenen Tieres das Erforderliche zu bestimmen. Er setzt, entsprechend dem thatsächlichen Werte den Fleischpreis fest und verfügt über die beste Verwertung. Er ist, sofern dies im Interesse des Versicherungskreises liegt, berechtigt, das lebende Tier beziehungsweise das Fleisch an einen Metzger, an Mitglieder oder Nichtmitglieder der Kreiskasse zu verkaufen.

Wo ein solcher Verkauf nicht möglich ist, sind die Mitglieder gehalten, nach Massgabe der Versicherungssumme ihrer

Viehhabe, das Fleisch zum angesetzten Preise abholen zu lassen.

IV. Kleinviehversicherung.

§ 20. Schweine, Ziegen und Schafe werden erst in einem Alter von drei Monaten in die Versicherung aufgenommen.

§ 21. Die Aufnahme der Schweine erfolgt auf schriftlich eingereichtes Gesuch des Besitzers ohne besondere Schätzung und zugleich mit den jeweiligen Rindviehschätzungen zu einem Werte von 50—200 Franken per Stück. Der Versicherungsbeitrag wird nach dem für das Grossvieh massgebenden Ansatz von der Versicherungssumme berechnet.

Im Schadensfalle erhält der Eigentümer das Tier zur Verwertung. Ist das Fleisch nur bedingt oder gar nicht geniessbar, so wird der durch den Vorstand zu ermittelnde Schaden gemäss § 27 des Viehversicherungsgesetzes vergütet.

§ 22. Die Aufnahme von Ziegen und Schafen erfolgt gemäss den in § 21 für die Schweine aufgestellten Bedingungen zu einem Werte von 50 Franken per Stück.

Im Schadensfalle erhält der Eigentümer das Tier zur Verwertung und je nach dem erlösten Werte eine Entschädigung gemäss § 27 des Viehversicherungsgesetzes.

§ 23. Die Bestimmungen von § 18 der Statuten gelten auch für die Besitzer von versicherten Schweinen, Ziegen und Schafen.

V. Rechnungswesen.

§ 24. Über jeden Verlustfall ist vom Kassier specielle Rechnung zu führen. Dieselbe soll in den Einnahmen in gesonderten Posten den Erlös für das gefallene Tier und in den Ausgaben, die an den Besitzer des Tieres verabreichte Entschädigung, die Kosten eines allfälligen tierärztlichen Gutachtens (§ 18 der Statuten), sowie in der Abrechnung den sich ergebenden Aktiv- oder Passivsaldo erzeigen.

Diese Verlustrechnungen haben als Belege für die Verwaltungs- oder Jahresrechnungen zu dienen.

§ 25. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 30. November. Der Kassier hat je bis Mitte Dezember dem Vorstand die Jahresrechnung mit Belegen nach dem hiefür vom Regierungsrate festgestellten Formular vorzulegen. Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen, im Laufe des Monates Januar der Kreisversammlung zur Abnahme vorzulegen und bis Ende Januar der Direktion des Innern einzureichen.

Die Rechnung samt den Belegen und dem Berichte der Revisoren soll mindestens acht Tage vor Abhaltung der Kreisversammlung zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 26. Ein Exemplar der von der Kreisversammlung und von der Direktion des Innern genehmigten Jahresrechnung ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

VI. Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Statuten kann vom Vorstand mit Ordnungsbusse von 2 bis 15 Franken belegt werden. Solche Bussen fallen in den Reservefond. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von § 36 des Viehversicherungsgesetzes.

§ 28. Vorstehende Statuten sind gedruckt zugleich mit einem Abdruck des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen jedem Mitglied der Kreisversammlung zuzustellen.

Das Markieren der Haustiere
und die Anwendung der unter Nr. 8471 patentierten Markierzange

von Bezirks-Vet. Brauchli von Wigoltingen.

Bekanntlich zieren verschiedene Völkerschaften Indiens und der Südseeinseln die Haut ihres Körpers durch Tätowieren mit allerlei Figuren. Neben dem Schmucke bilden viele dieser Zeichen das Unterscheidungsmerkmal der Stämme, der Familie

oder des Ranges. Bisweilen gelten sie als Andenken an geschlossene Bündnisse oder besondere Ereignisse.

Heute noch lassen sich ab und zu Matrosen, Soldaten und Gesellen meistens an den Armen tätowieren, und soll diese Mode, wie die Zeitungen melden, in neuerer Zeit auch bei den englischen Lords in Aufnahme gekommen sein.

Auch unsere Haustiere, namentlich die Pferde, wurden schon im Altertum gezeichnet, sei es, um dieselben wieder zu erkennen, sei es, ihren Ursprung oder deren Bestimmung festzustellen.

Diese Markierung bestand schon in Kraft bei den Griechen und Römern, und zwar hier besonders, um die Tiere der verschiedenen Gestüte, von denen einzelne eine besondere Berühmtheit erhalten hatten, zu unterscheiden.

So soll das berühmte Pferd Alexanders — Bucephalus — diesen Namen von einem Ochsenkopfe, der auf die Schulter eingebrannt war, bekommen haben, und den es mit allen andern Produkten eines tessalischen Gestütes, aus dem das Tier stammte, gemein hatte.

Zur Zeit findet die Zeichnung der Pferde in Gestüten, Fohlen, und Remontendepots und beim Militär ziemlich allgemeine Anwendung, teils als Mittel der Ursprungsangabe, des Signalementes oder der Einschreibung und Aufnahme.

Das Markieren der Tiere verfolgt aber nicht nur obige Zwecke, sondern es spielt auch eine bedeutende Rolle bei der Seuchen- und Grenzkontrolle.

Je nach dem Zwecke und der Tierart wird die Markierung auf verschiedene Weise vorgenommen; will man z. B. nur eine vorübergehende Markierung haben, so wird entweder, wie es bei gekauftem Vieh (Rindvieh) auf Märkten oder im Stalle gewöhnlich (häufig) geschieht, mit einer Schere an bestimmter Stelle das Haar in der Weise weggeschnitten, weniger (seltener) weggebrannt, dass sich dadurch Buchstaben, Zahlen oder andere Zeichen bilden, oder

aber man zeichnet mit Farbe, — was namentlich bei Kleinvieh (Schafen, Schweinen) — der Fall ist.

Um aber ein Zeichen zeitlebens oder doch eine längere Zeitepoche bestehen zu lassen, bedient man sich folgender verschiedener Methoden:

1. Herausschneiden von Hautstücken;
2. Das Ohrausschneiden und die Ohrlochung;
3. Das Tätowieren;
4. Das glühende Eisen und die Anwendung kaustischer Mittel;
5. Die Anwendung der Marken.

Die erstere Methode, das Herausschneiden eines Hautstückes wird in Ungarn bei jungen Tieren praktiziert; es bildet sich an Stelle des Ausschnittes eine bleibende Narbe.

Die zweite Art, das Schneiden an den Ohren, wird vielerorts und auf verschiedene Weise ausgeführt; so wird z. B. in Spanien an Stuten, welche für die Zucht nicht mehr tauglich erscheinen, ein Stück vom rechten Ohre weggeschnitten. In Frankreich wurde den Pferden, welche aus den Regimentern ausrangiert wurden, ein Ohr gespalten, um sie für die Nichtwiederaufnahme bei der Remontierung, für die Experten erkenntlich zu machen. Man kam aber wieder davon ab, weil deren Wert sich dadurch verminderte.

Auch in der Schweiz erhalten diejenigen Pferde, welche als untauglich aus dem Kavalleriedienste ausgeschieden werden, am äussern Rande des linken Ohres einen Ausschnitt; die Operation wird mittelst einer Zange ausgeführt.

Durch Ohrausschnitte wird häufig auch Rindvieh, besonders werden Alprinder, namentlich aber Schafe gezeichnet. Bei diesen werden neben den Einschnitten in den Ohrrand, auch Löcher in die Muschel gemacht, und je nach Zahl und Lage der Löcher und Einschnitte hat die Zeichnung eine besondere Bedeutung, d. h., sie stellt eine Art Geheimschrift dar, z. B. Zahlen, die an Hand einer speziellen Tabelle (Schlüssel) ent-

rätselt werden können. Auch bei Schweinen bedient man sich bisweilen dieser Methode, namentlich der Lochung.

Das Tätowieren wird bei Rindern und Schafen auf der innern unbehaarten, bei Schweinen auf der äussern Ohrfläche ausgeführt, und besteht darin, dass man mittelst der sogenannten Tätowierzange, welche aus spitzen Drahtstiften zusammengestellte Zahlen, Buchstaben etc. haben, Zeichen in die Ohrmuschelhaut einsticht und nachher die betreffende Stelle mit einer Farbe einreibt.

Es kommt diese Methode, obwohl auch sie ihre Unvollkommenheiten hat, namentlich bei weissen Schweinen zur Anwendung.

Das glühende Eisen findet sehr häufige und fand schon frühe Anwendung, und zwar sowohl als vorübergehende, als auch als bleibende Marke. Im erstern Falle wird die Marke auf die Hufe oder Hörner gebrannt (Privatmilitärpferde, Zuchtstiere, Genossenschafts- und Alpvieh); im zweiten (letztern) auf die Haut. Es werden hiezu die fleischigen Stellen, Oberschenkel, und zwar meistens die linke Seite, Halsfläche, beim Schwein der Rücken ausgewählt (Gestütspferde, Militärpferde, Einfuhr- und Alpvieh).

Bei der Manipulation muss das Eisen kirschrot-glühend sein, die Ausführung rasch, mit leichtem Drucke erfolgen.

Unsere, von eidgenössischen Hengsten abstammenden Fohlen tragen an der linken Hinterbacke das eidgenössische Kreuz aufgebrannt.

Die Anwendung des glühenden Eisens führt verschiedene Inkonvenienzen nach sich. An den Hufen der Pferde gehen mit dem Wachstum der Hufe die Zeichen nach abwärts und werden beim Beschlagen weggeschnitten. An den Hörnern reiben die Tiere durch Scheuern an verschiedeuen Gegenständen die Brandmarken ab, so dass in beiden Fällen in der Regel nach wenigen Monaten eine Erneuerung derselben nötig wird.

Anderseits verwischen die Zeichen nicht selten, fliessen zusammen und werden dadurch unlesbar, und zwar tritt solches ein, wenn die Zeichen kompliziert, enge und aus verschlungenen Linien gebildet werden; sie sollen deshalb möglichst einfach gehalten sein.

Ein weiterer Nachteil des glühenden Eisens auf die Haut entsteht bei zu grosser Hitze desselben und zu lange anhaltendem, starkem Drucke; die Brandstellen fliessen zusammen, es tritt starke Eiterung, Abstossen der Haut und unkenntliche Narbenbildung ein. Ist das Eisen nicht heiss genug, oder der Druck zu schwach oder ungleichmässig, so ist der Brand ungenügend und wird derselbe nach kurzer Zeit durch die nachwachsenden Haare verwischt; ein Nachbrennen auf die gleiche Stelle ist insofern unzweckmässig, als man dabei selten die gleiche Brandstelle genau trifft.

Das Brennen ist aber auch, namentlich bei empfindlichen Tieren, eine schmerzhafte Operation, deren Ausführung bisweilen mit Gefahr verbunden ist.

Statt des glühenden Eisens wurden öfters Ätzmittel, namentlich die sogen. Wienerpaste, bestehend aus gleichen Teilen Kalium hydricum (Ätzkali) und Kalcium oxydatum (Ätzkalk) angewendet, indem man diese Masse mit Wasser zu einem dicken Brei anrührt und denselben auf ein, der Marke entsprechend zugeschnittenes, mit Querrippen versehenes Holzmodell aufstreicht oder dieses in den Brei eintaucht und auf die zu bezeichnende, vorher durch Abrasieren von Haaren befreite Hautstelle aufdrückt, so dass das Ätzmittel haften bleibt.

Die Paste wird am besten so hergestellt, dass man den Ätzkali in Weingeist (3 auf 5 Teile) auflöst und das entsprechende Quantum Ätzkalk beimengt. Ist der Brei aufgetragen, so wird derselbe, um schneller zu trocknen, mit etwas Alkohol bestrichen. Auch kann die Paste mittelst eines flachen Pinsels über eine aufgelegte Schablone aufgetragen werden.

Das Verfahren wurde in Frankreich häufig ausgeführt und ist sauber, regelmässig, weniger schmerzhaft und gefährlich, als das glühende Eisen, dagegen etwas umständlicher; bisweilen muss auch zweimal aufgetragen werden.

Da, wie wir gesehen haben, die verschiedenen Markierungsarten neben ihren Lichtseiten, je nach der Methode, auch ihre Schattenseiten haben, so suchte man die Tiere, namentlich das Rindvieh, auf eine andere Art zu zeichnen, nämlich durch Anbringen von Marken an den Ohren.

Meine ersten Versuche machte ich beim Alpvieh unsers kantonalen landwirtschaftlichen Vereins, indem ich mit Zahlen versehene, runde Bleche mittelst Draht, der durch die Ohren gestochen und beidseitig zugedreht wurde, befestigte, ähnlich der Crotaliamarke.

Bei dem Grossteil der Tiere gingen aber die Marken samt dem Befestigungsmittel verloren, indem der Draht wahrscheinlich infolge Scheuerns an verschiedenen Gegenständen, während der Alpzeit brach.

Ein gleiches Schicksal hatten die Marken nach der Methode von Knüsel, zudem ist deren Anbringung etwas kompliziert.

Zufällig kamen mir dann die sogen. Rivet tubulaire double Nr. 15, Doppelhohlstifte zu Gesicht, welche ich mir dann als Befestigungsmittel für die Marken bestimmte.

Vorerst musste ein den Stiften entsprechendes Loch in das Ohr gemacht und nachher mittelst einer Zange durch Zusammendrücken des Doppelstiftes die Marke ans Ohr zu befestigen gesucht werden. Zu diesem Zwecke liess ich mir eine Zange anfertigen, die einerseits als Locheisen Verwendung finden, anderseits zum Zusammendrücken des Doppelstiftes benutzt werden konnte.

Nun machte ich Versuche bei unsern Viehzuchtsgenossenschaftstieren. Der Erfolg war verschieden. Bei einem Teile hielten die Marken, bei andern fielen sie heraus. Zum Herausfallen gaben zwei Ursachen Veranlassung; entweder war der

Doppelstift nicht gehörig zusammengedrückt, öffnete sich wieder und fiel heraus, oder aber er war zu stark zusammengedrückt. Im letztern Falle trat eine heftige Entzündung mit Eiterung und Nekrose in der Umgebung des Ohrloches ein, und zwar war der Substanzverlust oft so gross, dass die Stiftplatte nebst hinterm Blech herausfiel.

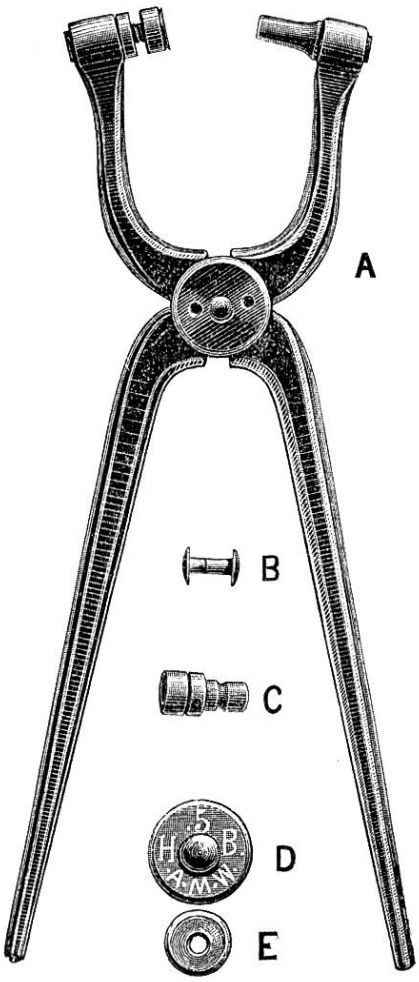

Soll eine Markierung vorgenommen werden, so wird in die Zange der Lochstempel gebracht, wie die Zeichnung *A* andeutet, und ungefähr 5—7 *cm* von der Ohrspitze und 4 bis 5 *cm* vom untern Ohrrand, da, wo möglichst wenig Blutgefässe verlaufen, ein Loch gemacht. Nun wird die Lochwunde mit Jodtinktur, Kreolin oder Karbolwasser ausgepinselt und sofort oder noch besser erst nach einigen Tagen die Marke angelegt; zu diesem Zwecke wird das Locheisen aus der Zange entfernt und durch den Druckstempel *C* ersetzt. Man nimmt nun den Stift *B* ohne den Deckel, schiebt daran das Blech *E*, bringt von hinten den Stift in das Ohrloch, von vorn die Marke und darauf das Deckelchen an den Stift.

Schliesslich wird der Druckstempel der Zange auf die Stiftblättchen aufgesetzt und diese gegeneinander gedrückt. Die Flächen des Druckstempels dürfen nicht weniger, aber auch nicht mehr als 1 *cm* voneinander abstehen; im erstern Falle wurde Ohrquetschung, im letztern Ausfallen des Stiftes und Verlust der Marke eintreten.

In den ersten acht Tagen, resp. bis zur Heilung des Ohrloches, ist dieses mit Kreolin oder Karbolwasser öfters zu reinigen und dabei die Marke leicht zu drehen.

Die Marken und das hintere Blech lasse ich von 1 *mm* dickem Aluminiumblech anfertigen und stemple das Zeichen selbst darauf.

Geflügel wird dadurch gezeichnet, dass man ihm Metallringe mit Zahlen etc. oberhalb des Sporns mittelst besonderer Zange anlegt.

Litterarische Rundschau.

Perrussel. Beitrag zum Studium des Erbrechens beim Rinde. (Le Progrès vétérinaire, No. 29, 1895.)

Bei einer Kuh stellte sich während anderthalb Tagen nach dem jedesmaligen Füttern Erbrechen ein, während bei der Aufnahme von Wasser dasselbe ausblieb. Perrussel glaubte die Ursache des Erbrechens in einem Reizzustande des Pansens zu erblicken. Die Kuh hatte gierig blähendes Futter (Klee, Runkelrübenblätter und Luzernerklee) gefressen. Nach einer vollständigen Diät während 24 Stunden und der Verabreichung von 10 *g* Kampfer und 10 *g* Bromkalium trat auf die halbe Futterration kein Erbrechen mehr ein. *Str.*

Proussier. Zur Behandlung des Hygroms des Vorderknies beim Rinde. (Le Progrès vétérinaire, No. 30, 1895.)

Der Verfasser hatte, als er in der Gebirgsgegend des Isère praktizierte, viel mit diesem Übel zu schaffen. Nachdem er ohne nennenswerten Erfolg — sondern nur um den Wert der ihm anvertrauten Tiere zu verringern — die verschiedenen gebräuchlichen Behandlungsarten, als: Aufschneidung des Sackes in seiner ganzen Länge (?), Jod- und blasenziehende (?) Einspritzungen etc., versucht hatte, schlug er folgendes Verfahren ein: Er macht an der untersten Geschwulststelle einen kleinen Einschnitt, zieht sodann von oben nach unten durch die ganze